

18. DEZEMBER 2006

Emission von Open End-Indexzertifikaten,
ISIN DE 000 HV2 AT9 2

bezogen auf den Dow Jones-AIG Coffee Total Return Index®

unter dem

BAYERISCHE HYPO- UND VEREINSBANK AG

Euro 50,000,000,000

Debt Issuance Programme

»Dow Jones«, »AIG®« und »Dow Jones-AIG Coffee Total Return Index®« sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones & Company, Inc. und American International Group, Inc. (»American International Group«) und wurden zum Gebrauch für bestimmte Zwecke durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG lizenziert.

INHALTSVERZEICHNIS

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen	4
Zertifikatsbedingungen (Terms and Conditions)	6
§1 Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate	6
§2 Form der Zertifikate	6
§3 Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages, Einlösung durch den Zertifikatsinhaber	6
§4 Indexkonzept, Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht	8
§5 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	9
§6 Berechnungsstelle, Zahlstelle	9
§7 Steuern	10
§8 Marktstörung	10
§9 Rang	10
§10 Ersetzung der Emittentin	11
§11 Bekanntmachungen	11
§12 Teilunwirksamkeit	11
§13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	12
Informationen zum Index	13
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Open End-Zertifikaten	14
Disclaimer/Haftungsausschluss	16

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

OPEN END-INDEXZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DOW JONES-AIG COFFEE TOTAL RETURN INDEX®

Emittentin	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert	Dow Jones-AIG Coffee Total Return Index® (der »Index«) Reuters: .DJAIGKCTR
Währung	EUR
Emissionsvolumen	1.000.000 Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis	Die anfänglichen Verkaufspreise werden nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX) wird für den 18. Dezember 2006 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit	1 Zertifikat
Kleinste übertragbare Einheit	1 Zertifikat
Beginn des Angebots	18. Dezember 2006
Valutierungstag	20. Dezember 2006
Fälligkeitstag	Open End
Kündigung seitens der Emittentin	Vierteljährlich am letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Dezember 2008. Die Kündigung muss mindestens ein viertel Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlösungstermin(e) (seitens der Zertifikatsinhaber)	Vierteljährlich jeweils am letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September, Dezember, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Dezember 2006.
Zahlung zum Kündigungs-termin bzw. Einlösungstermin	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen.
Verwaltungsgebühr	1 % p.a.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat	$\text{Index}_t \times 1$ (abzüglich Verwaltungsgebühr) mit Index_t = der offizielle Schlußwert des Index der von Dow Jones & Company, Inc. fünf Handelstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird. Die Umrechnung des Einlösungsbetrages von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des offiziellen EUR/USD Fixingkurses der Europäischen Zentralbank, der fünf Handelstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin auf der Reuters Seite ECB37 oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlicht wird.
WKN	HV2 AT9
ISIN	ISIN DE 000 HV2 AT9 2
Reuters Seite	DEHV2AT9=HVBG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

NR. ZB 61

18. Dezember 2006

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Emission von 1.000.000 Open End-Indexzertifikaten auf den Dow Jones-AIG Coffee
Total Return Index®

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Die hier verwendeten Begriffe sind als solchermaßen definierte Begriffe im Sinne der Zertifikatsbedingungen (Terms and Conditions) im Prospekt vom 27. Juni 2006, der zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die »**Prospektrichtlinie**«) darstellt, auszulegen. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Ausgabe der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem genannten Prospekt zu lesen. Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage der Endgültigen Bedingungen und dem Prospekt zusammen verfügbar.

Die Bedingungen der Zertifikate (einschließlich der Detailangaben, die ansonsten unten angegeben wären) wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt.

4

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.	Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
2.	(i) Seriennummer:	ZB 61
	(ii) Tranchennummer:	1
	(Im Falle der Fungibilität mit einer bestehenden Serie: Details dieser Serie, einschließlich des Datums, an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden.)	
3.	Festgelegte Währung oder Währungen:	EUR
4.	Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind:	
	(i) Serie:	1.000.000 Zertifikate
	(ii) Tranche:	1.000.000 Zertifikate
5.	Ausgabepreis:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt und können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1RT, Arabellastr. 12, 81925 München, in Erfahrung gebracht werden.
6.	Festgelegte Stückelung(en):	Die Zertifikate sind stücknotiert. Die kleinste übertragbare Einheit beträgt 1 Zertifikat.
7.	Form der Wertpapiere und Sprache der Anleihebedingungen:	
	(i) Schuldverschreibungen (keine Credit Linked Notes)	Nicht Anwendbar
	(ii) Credit Linked Notes	Nicht Anwendbar
	(iii) Hypothekendarlehenbriefe	Nicht Anwendbar
	(iv) Öffentliche Darlehenbriefe	Nicht Anwendbar
	(v) Zertifikate	Anwendbar
	(vi) Optionsscheine	Nicht Anwendbar
	(vii) Sprache der Bedingungen:	nur Deutsch
8.	(i) Begebungstag:	20. Dezember 2006
	(ii) Verzinsungsbeginn (falls abweichend vom Begebungstag):	Nicht Anwendbar
9.	Fälligkeitstag:	Open End

VERTRIEB

40.	Operative Informationen	
(i)	ISIN Code:	ISIN DE 000 HV2 AT9 2
(ii)	Common Code:	Nicht Anwendbar
(iii)	WKN:	HV2 AT9
(iv)	Andere relevante Wertpapier-Kennnummern:	Nicht Anwendbar
(v)	Clearing System(e):	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
(vi)	Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(vii)	Emissions- und Hauptzahlstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
(viii)	Zusätzliche Zahlstelle(n) (sofern vorhanden):	Nicht Anwendbar
(ix)	Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Konsortialführers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

41.	(i) Notierung:	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading), Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)
	(ii) Zulassung zum Handel:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX) wird für den 18. Dezember 2006 beantragt.
42.	Bewertungen:	Nicht Anwendbar
43.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, eine Anerkennungsurkunde vorgelegt, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.
47.	Nur Index-linked oder andere variabel gekoppelte Schuldverschreibungen – Wertentwicklungs- Index / Formel / andere Variable und andere Informationen bezüglich des Basiswerts:	Siehe Anhang 1 (Zertifikatsbedingungen)
49.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	– 1.000.000 Zertifikate – Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat – Die Zertifikate werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland und Österreich angeboten.

ANHANG 1

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN (TERMS AND CONDITIONS)

Open End-Indexzertifikate

(ISIN DE 000 HV2 AT9 2)

bezogen auf den Dow Jones-AIG Coffee Total Return Index®

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

1. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat 1.000.000 Open End-Indexzertifikate (die »Zertifikate«) bezogen auf den Dow Jones-AIG Coffee Total Return Index® (Reuters: .DJAIGKCTR) (der »Index«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Endgültigen Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (»TARGET«) abgewickelt werden können.
2. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

6

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend »Clearing System« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES, EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER)

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat Dezember 2006.
2. Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle gemäß § 6 eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei dem Clearing System.

3. Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:
 - a. den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - b. die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - c. die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
5. Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:

$\text{Index}_t \cdot 1$ (abzüglich Verwaltungsgebühr)

Wobei:

Die Verwaltungsgebühr beträgt 1 % p.a.

Index_t = der offizielle Schlusswert des Index, der von Dow Jones & Company, Inc. fünf Handelstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird. Die Umrechnung des Einlösungsbetrages von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des offiziellen EUR/USD Fixingkurses der Europäischen Zentralbank, der fünf Handelstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin auf der Reuters Seite ECB37 oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlicht wird. »Handelstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über die Heimatbörse abgeschlossen werden können.

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

6. Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
7. Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in EUR innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an das Clearing System zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
8. Als »Heimattbörsen« werden die Börsen bezeichnet, an denen die im Index enthaltenen Futures gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Futures entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Heimatbörse, wie z.B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimatbörse und Feststellung an anderen Rohstoffbörsen oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, andere Rohstoffbörsen durch Bekanntmachung gemäß § 11 als Heimattbörsen für die jeweiligen im Index enthaltenen Futures (die »Ersatzbörsen«) zu bestimmen. »Maßgebliche Terminbörsen« sind die Börsen, an der Derivate auf den Index oder den zugrunde liegenden Futures gehandelt und abgewickelt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an den Maßgeblichen Terminbörsen, wie z.B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich einge-

schränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, andere Terminbörsen durch Bekanntmachung gemäß § 11 als Maßgebliche Terminbörsen (die »Ersatz-Termin-börsen«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörsen bzw. der Maßgeblichen Terminbörsen als auf die Ersatzbörsen bzw. die Ersatz-Terminbörsen bezogen.

§ 4

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

1. Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von der Dow Jones & Company, Inc. (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl eines Nachfolge-Index bzw. einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index bzw. die Neue Index-Festlegungsstelle.
2. Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörsen aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index bezogenen Derivate verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörsen wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an den Maßgeblichen Terminbörsen vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
3. Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der durch die Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an den Maßgeblichen Terminbörsen keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörsen oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörsen vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

4. Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
5. Sollten (i) die Maßgebliche Terminbörsen auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an den Maßgeblichen Terminbörsen ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) Ersatzbörsen bzw. Ersatz-Terminbörsen von der Emittentin gemäß § 3 (9) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
6. Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

1. Die Emittentin ist berechtigt, vierteljährlich, jeweils zum letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum letzten Bankarbeitstag im Dezember 2008 (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein viertel Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Handelstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des jeweiligen Rücknahmepreises herangezogen wird.
4. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

1. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
2. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
3. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person

oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.

4. Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ 7

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im Folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland des Index bzw. der im Index enthaltenen Futures, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 8

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungs- bzw. Kündigungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Futures an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Futures an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von den Maßgeblichen Terminbörsen keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den darauf folgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht, und der Fälligkeitstag verschiebt sich gegebenenfalls entsprechend. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinander folgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an den Maßgeblichen Terminbörsen verfallen und eingelöst werden, wird der von den Maßgeblichen Terminbörsen festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieses § 8 ist ein Tag, an dem Geschäfte über die Heimatbörsen der im Index enthaltenen Futures abgewickelt werden können.

§ 9

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b. die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert;
 - c. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - d. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhaber aufgrund der Ersetzung auferlegt werden.
 - e. Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
3. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen.

§ 11

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

11

§ 12

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 13

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 18. Dezember 2006

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX

DOW JONES-AIG COFFEE TOTAL RETURN INDEX®

Die Dow Jones-AIG Total Return Single Commodity Indizes spiegeln jeweils einen im Dow Jones-AIG Commodity Index® («DJ-AIGCI®») enthaltenen Rohstoff wider. Der Dow Jones-AIG Coffee Total Return Index® enthält den Rohstoff Coffee. Für die Berechnung der Single Commodity Indizes werden die gleichen Regeln herangezogen, die auch für den DJ-AIGCI® gelten. Für spezielle Informationen zur Berechnung, Zusammensetzung und Gewichtung der einzelnen Dow Jones-AIG Total Return Indizes und des Dow Jones-AIG Commodity Index® verweisen wir auf die Internetseite www.djindexes.com.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Risk Transfer (MCD1RT), Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

RISIKOHINWEIS

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

OPEN END-ZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Open End-Indexzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der Open End-Indexzertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Zahlung des Einlösungsbetrages richtet sich nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswertes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

GRUNDSÄTZLICH GILT

Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index (der »Basiswert«) gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat

zugrunde liegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann. Wenn der Wert der Zertifikate am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Wert der Zertifikate am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin.

Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies - insbesondere zum Laufzeitende - den Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.

Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.

Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Einlösungs- bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

RISIKOAUSSCHLIEBENDE ODER – EINSCHRÄNKENDE GESCHÄFTE

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

FINANZIERUNG VON GESCHÄFTEN MIT ZERTIFIKATEN

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

HINWEIS

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

»Dow Jones«, »AIG®« und »Dow Jones-AIG Coffee Total Return Index®« sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones & Company, Inc. und American International Group, Inc. (»American International Group«) und wurden zum Gebrauch für bestimmte Zwecke durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG lizenziert.

Die Open End-Index Zertifikate (die »Produkte«) auf den Dow Jones AIG Coffee Total Return Index® (der »Index«) werden weder von Dow Jones, der American International Group oder einer ihrer jeweiligen Filialen oder Tochtergesellschaften (die »Lizenzgeber«) gesponsort, vertrieben, verkauft oder gefördert. Die Lizenzgeber geben weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Inhabern der Produkte oder einer anderen dritten Person dahingehend ab, ob es ratsam ist, in Wertpapiere oder im Besonderen in die Produkte zu investieren. Zwischen den Lizenzgebern und der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (die »Lizenznehmerin«) besteht aus keinem anderen Grund als der Lizenzierung von bestimmten Markenzeichen, Markennamen, Dienstleistungsmarken und dem Index eine rechtliche Beziehung. Der Index wird von den Lizenzgebern ohne Rücksichtnahme auf die Lizenznehmerin oder der von ihr emittierten Produkte festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Weder Dow Jones noch ein anderer der Lizenzgeber ist verpflichtet die Belange der Lizenznehmerin oder der Zertifikatsinhaber in Zusammenhang mit der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des Index zu berücksichtigen. Weder Dow Jones noch ein anderer der Lizenzgeber sind für die Preisfeststellung, den Emissionszeitpunkt, das Emissionsvolumen und die Berechnung des Abrechnungsbetrages der Zertifikate verantwortlich und/ oder haben bei der Festlegung der selben nicht mitgewirkt. Die Lizenzgeber sind weder für die Verwaltung, das Marketing noch für den Handel der Produkte verantwortlich und übernehmen diesbezüglich keinerlei Rechtspflichten. Die Lizenzgeber behalten sich das Recht vor, ebenfalls Zertifikate zu emittieren, die in der Ausgestaltung mit den Produkten der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ver-

gleichbar sind und mit diesen im Wettbewerb stehen. Die Lizenzgeber handeln mit Rohstoffen, Rohstoff-Indizes und Rohstoff-Futures bzw. handeln in Form von Swaps, OTCs, Optionen und Derivaten, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung von Rohstoffen, Rohstoff-Indizes und Rohstoff-Futures abhängt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Handelsaktivitäten Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben.

Dow Jones und die anderen Lizenzgeber übernehmen keine Gewähr für die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index oder für Angaben, die dieser enthält, und sind für Fehler oder Unterbrechungen bzw. Aussetzungen in der Berechnung oder Zusammenstellung des Index nicht verantwortlich. Die Lizenzgeber übernehmen ferner keine ausdrückliche Gewähr für die von der Emittentin, den Zertifikatsinhabern oder einer dritten Person bzw. einem Unternehmen erzielten und aus der Nutzung des Index oder darin enthaltenen Angaben resultierenden Ergebnisse. Die Lizenzgeber schließen ausdrücklich jegliche Mängelgewährleistung und Zusicherung der Fehlerlosigkeit des Index oder darin enthaltener Angaben aus. Darüber hinaus haften die Lizenzgeber nicht für eventuelle beim Käufer durch den Kauf der Produkte entstehende Verluste, oder durch dieses indirekt verursachte Verluste oder Schäden. Von der Lizenzvereinbarung zwischen Dow Jones, American International Group und der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG profitieren keine dritten Parteien.